

Kriminal- und Kriegsliteratur, durch Sensationsreportagen und demoralisierende Filme ein psychologischer Nährboden bereitet wird. . . Die Strafjustiz unternimmt nichts, um die Ursachen für Verbrechen vor der Öffentlichkeit bloßzulegen und nach Wegen zu suchen, wie die Bevölkerung an der Eindämmung der Kriminalität beteiligt werden kann.“¹⁶

Um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung davon abzulenken, daß die westdeutsche Polizei und Strafjustiz weder einen radikalen noch effektiven Kampf gegen die Kriminalität führen, wird auf scheinbare Ursachen und Abhilfen orientiert. Angeblich habe die „kleine Strafprozeßreform“ des Jahres 1964 die Position des Beschuldigten zu stark verbessert. Aus der erwähnten Strafprozeßnovelle würden sich für die Polizei weittragende Konsequenzen in der Richtung ergeben, „daß man durchaus berechtigt ist zu bezweifeln, ob sie überhaupt noch den Kampf gegen das Verbrechen erfolgreich führen kann“.¹⁷ Das Strafverfahren soll deshalb praktikabler gestaltet werden. Andere „Kriminologen“ fordern die westdeutsche Bevölkerung auf, durch eigene Sicherheitsvorkehrungen den kriminellen Elementen die Begehung von Straftaten zu erschweren. Daneben soll eine beabsichtigte Ausweitung der Kompetenz des Bundeskriminalamtes sowie eine bessere Koordinierung zwischen der Tätigkeit der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes zu einer höheren Effektivität bei der zentralen Verbrechensbekämpfung führen.¹⁸

Alle „Heilmittel“, von denen hier nur einige beispielhaft genannt werden konnten¹⁹, setzen den Kampf gegen die Kriminalität nicht an der Wurzel an. Sie sind unwirksam, weil sie die das Verbrechen hervorbringende kapitalistische Gesellschaftsordnung weder antasten noch beseitigen. Darüber hinaus lassen solche Vorschläge wie die Verstärkung polizeilicher Befugnisse, der Ruf nach Zentralisierung der Kriminalitätsbekämpfung beim Bundeskriminalamt, die Beschränkung der Rechte der Bürger im Strafverfahren nur zu deutlich erkennen, daß sie nicht in erster Linie dem Kampf gegen die Kriminalität dienen sollen. Unter der Herrschaft des staatsmonopolistischen Kapitalismus können weder eine „Stilwandlung der Justiz“ noch eine erneute Strafprozeßreform oder ähnliche Maßnahmen zu einer echten Sicherung der Rechte der Bürger führen, wie sie in der Deutschen Demokratischen Republik auf allen Lebensbereichen gewährleistet ist.

Ein weiterer Mißstand der westdeutschen Strafjustiz äußert sich in der langen Dauer der Strafverfahren. „Wenn es sechs Jahre dauert, bis ein mittelschwerer Verkehrs Unfall rechtlich durch alle Instanzen abgewickelt wird, so bedeutet das kein Ruhmesblatt“, charakterisiert ein Westberliner Kammergerichtsrat die Schwerfälligkeit der westdeutschen Strafverfolgung.²⁰ In politischen Strafverfahren wird die lange Verfahrensdauer zum Willkürmittel. Unter dem Vorwand gründlicher Ermittlungen und gerichtlicher Untersuchungen werden besonders diese Verfahren jahrelang ausgedehnt. Dabei wird die Diskriminierung des Beschuldigten im bürgerlichen Leben bis zum vollständigen Rufmord und oft bis zur Vernich-

16 Erklärung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik . . . , a. a. O., S. 25/26

17 Leonard Reitberger, Die „kleine Strafprozeßreform“, in: Kriminalistik 1965, S. 173 ff.

18 „Bundeskriminalamt“, in: Deutsche Richterzeitung 1969, S. 97 ff.

19 Vgl. Wolfgang Weise, Notstand der Verbrechensbekämpfung, in: Der Schöffe 1968, S. 328 ff.

20 „Zur Diskussion über die Justizreform“, in: Deutsche Richterzeitung 1966, S. 228